

Landratsamt Zollernalbkreis  
Verkehrsamt  
Straßenverkehr  
Richard-Strauß-Straße 5  
72336 Balingen

Ort, Datum

**Balingen, 24.11.2021**

Sachbearbeiter(in)

**Frau Lehmann**

Zimmer-Nr.

**310**

Telefon

**07433/92-14 83**

Telefax

**07433/92-15 07**

E-Mail

**Ute.Lehmann@Zollernalbkreis.de \***

Reg.-Nr / AZ (Bitte stets angeben)

**2021000032 / 151 Leh - 112.21**

Stadt Schömburg  
Alte Hauptstraße 7  
72355 Schömburg

Straßenbauamt  
Straßenmeisterei Balingen  
Wasserwiesen 36  
72336 Balingen

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

## Protokoll und verkehrsrechtliche Anordnung

gemäß § 45 der StVO

1. Die oben genannte Behörde erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 und 3 StVO auf nachgenannten Straßen / Wegen / Plätzen folgende Verkehrsrechtliche Anordnung:

Ort: **Schömburg**  
Ortslage: **Verkehrsschau in Schömburg am 26.10.2021**

**Der Vollzug dieser Anordnung ist der ausstellenden Behörde schriftlich anzuzeigen.**

Die Beschaffung / Aufstellung obliegt der

**Stadtverwaltung Schömburg bzw. Straßenmeisterei Balingen**

2. Die Anordnung wird aus folgenden Gründen erlassen:

aus Gründen der Sicherheit und Ordnung

zum Schutze der Nachtruhe

zum Schutz vor Belästigungen in Landschaftsschutzgebieten

zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße

### Verkehrsschau in Schömburg am 26.10.2021

#### Teilnehmer:

Polizeipräsidium Reutlingen – Herr Forstmeier  
Straßenbauamt – Herr Renz + Frau Müller  
Straßenmeisterei Balingen – Herr Ratei  
Stadtverwaltung Schömburg – Herr BM Sprenger + Frau Neumann  
bei Punkt 1 + Punkt 2 – Mitglieder des Stadtrats Schömburg  
Verkehrsamt Zollernalbkreis – Frau Lehmann

#### SCHÖMBERG

##### Balinger Straße (B 27) Höhe Einmündung Inselstraße:

Vor der Verkehrsschau wurde die Verkehrsabsicherung wegen eines abgesenkten Schachtes mit der Firma Clemens Müller GmbH & Co. KG, Albstadt besprochen. Die Behebung des Schachts ist zwischenzeitlich erfolgt.

##### Dautmerger Straße (L 435) / Rottweiler Straße (B 27):

Dieser Punkt wurde von der Stadtverwaltung Schömburg für die Verkehrsschau wie folgt angemeldet.

„Rückstau befürchtet im Gefolge Ansiedlung Koch IG Nord, hier auch gefährlich ausgebauter FGÜ“.

Geplant ist, dass die Firma Koch bis 2023 mit ca. 180 Lkws ihren Betriebssitz von Ratshausen nach Schömburg ins Gewerbegebiet IG Nord verlegt. Von der Stadtverwaltung Schömburg wird die Frage aufgeworfen, wie der Verkehr, bis die Umfahrung der B 27 hergestellt ist, geführt werden könnte. Die Zufahrt in dieses Gewerbegebiet ist nur über die Dautmerger Straße (L 435) möglich.

Der Fußgängerüberweg in der Dautmerger Straße (L 435) wird von der B 27 kommend spät wahrgenommen, deshalb wurde bei der Verkehrsschau am 02.07.2015 angeregt, dass dieser Fußgängerüberweg weiter in Richtung der Einmündung Rottweiler Straße (B 27) zu verlegen ist. Der vorhandene Verkehrsteiler sollte dazu verlängert und als Querungshilfe umgebaut werden. Entsprechende Planungen durch das Straßenbauamt sind nicht erfolgt bzw. nicht umgesetzt worden.

Im Bereich des Fußgängerüberwegs beträgt die Fahrbahnbreite ca. 10 – 11 m. Gemäß den Richtlinien der R-FGÜ 2001 (Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen) sollte die effektiv nutzbare Fahrbahnbreite auf höchstens 6,50 m beschränkt werden. Beträgt die vorhandene Fahrbahnbreite 8,50 m und mehr, ist dem Einbau einer Mittelinsel den Vorzug vor einer seitlichen Einengung zu geben.

Von der Stadtverwaltung Schömberg wurde bei der Verkehrsschau nachgefragt, ob nicht statt des Fußgängerüberwegs eine Fußgänger-Lichtsignalanlage installiert werden könnte. Dadurch würde doch eine höhere Sicherheit für Fußgänger bestehen.

Um das Verkehrs- und das Fußgängeraufkommen zu ermitteln, müssten dazu Berechnungen erstellt werden. Allerdings ist dann der gesamte Bereich der B 27 einschließlich den Einmündungen Dautmerger Straße (L 435) / Schweizer Straße (K 7169) wegen der vorhandenen sogenannten Lückenampel zu berücksichtigen. Ein kompletter Umbau der beiden Knotenpunkte wäre denkbar. Die notwendigen Planungen / Berechnungen der Verkehrsströme könnten durch das Kreisstraßenbauamt frühestens im Jahr 2023 umgesetzt werden.

Es wurde vereinbart, dass zunächst die weitere Entwicklung abzuwarten ist.

Herr Sprenger teilt noch mit, dass im Moment wegen des Lärmschutzes Berechnungen durchgeführt werden. Gleichzeitig könnten die oben genannten Verkehrsströme ermittelt werden. Sollten diese Berechnungen allerdings sofort beauftragt / umgesetzt werden, sind die Kosten von der Stadt Schömberg zu tragen.

#### Badstubengasse:

Nach Verlegung der Feuerwehr von der Badstubengasse in die Wellendinger Straße schlägt der Gemeinderat vor die Badstubengasse im Bereich von Gebäude Marktplatz 6 komplett für den Verkehr zu sperren, weil die Feuerwehrezufahrt nicht mehr notwendig ist. Dadurch könnte der Bereich des Marktplatzes anders gestaltet bzw. erweitert werden.

Aus verkehrsrechtlicher Sicht spricht nichts dagegen. Für die Anlieger des dahinterliegenden Bereichs ist die Zufahrt über Schulgasse bzw. Gaberstallgasse möglich.

Für diesen Bereich hat eine Einziehung der Straße erfolgen. Vor der Umgestaltung sind der Verkehrsbehörde entsprechende Pläne vorzulegen. Nachdem die Umsetzung dann erfolgt ist, wird die notwendige Beschilderung angeordnet.



Badstübengasse Rtg. Gaberstallgasse Badstübengasse Rtg. Schweizer Straße

#### Balinger Straße ( B 27) im Bereich der alten Feuerwehrazufahrt:

Durch den Umzug der Feuerwehr in die Wellendinger Straße trifft die aufgestellte Beschilderung Zeichen 101 StVO (Gefahrstelle) mit Zusatz „Feuerwehrazufahrt“ an der B 27 aus beiden Richtungen nicht mehr zu und ist deshalb von der **Strassenmeisterei Balingen** zu entfernen.



Balinger Straße Höhe Einm. Inselstraße in Rtg. Balingen

#### Balinger Straße (B 27) Einmündung Inselstraße:

Zeitweise bildet sich durch die Lichtsignalanlage an der B 27 ein Rückstau. Deshalb beantragt die Stadtverwaltung Schömberg an der Balinger Straße (B 27) vor der Einmündung Inselstraße in Richtung Rottweil die Aufbringung einer Haltelinie mit Zusatzzeichen „bei Rot hier halten“.

Bei Rückstau, z. B. durch eine rot-signalisierte Lichtzeichenanlage sind Einmündungen und Kreuzungen freizuhalten. Wer nach den Verkehrsregeln Vorrang hat, muss darauf verzichten, wenn die Verkehrslage es erfordert.

Die Aufbringung einer Haltelinie sowie ein Zusatzzeichen „bei Rot hier halten“ ist aus Sicht der Polizei und der Verkehrsbehörde nicht erforderlich.



Balinger Straße Einm. Inselstraße

#### Rottweiler Straße (B 27) Einmündung Allmandstraße / Flügelstraße:

Ebenfalls wird hier von der Stadtverwaltung Schömberg an der Rottweiler Straße (B 27) vor der Einmündung Allmandstraße / Flügelstraße in Richtung Balingen eine Haltelinie mit Zeichen „bei Rot hier halten“ beantragt, damit bei Rückstau durch die Fußgänger-Lichtsignalanlage die Einmündung Allmandstraße / Flügelstraße freigehalten wird.

Die Aufbringung einer Haltelinie sowie ein Zusatzzeichen „bei Rot hier halten“ ist aus Sicht der Polizei und der Verkehrsbehörde nicht erforderlich.

#### Schweizer Straße (K 7169):

Das am Kragarm befestigte Zeichen 350 StVO (Fußgängerüberweg) ist stark verblasst. Deshalb ist das Zeichen 350 StVO (Fußgängerüberweg) von der Straßenmeisterei Balingen durch ein neues Zeichen 350 StVO (Fußgängerüberweg) zu ersetzen.



Schweizer Straße (K 7169)

#### K 7170 Höhe Zufahrt „Im Grund“:

Durch die Erschließung des Baugebietes „Grund“ und der Erweiterung der vorhandenen Seniorenwohnanlage, wird an der K 7170 Höhe der Zufahrt „Im Grund“ ein Kreisverkehr im Jahr 2022 hergestellt werden.

Von der Stadtverwaltung Schömberg wird nachgefragt, ob die im Moment noch aufgebrachte Markierung korrekt ist oder ob bis zur Herstellung des Kreisverkehrs eine andere Markierung erforderlich ist. Vor Ort wurde festgestellt, dass die durchgezogene Randmarkierung (Zeichen 295 StVO) richtig ist. Eine Änderung ist somit nicht erforderlich.



K 7170 Höhe Zufahrt „Im Grund“ Rtg. Ratshausen

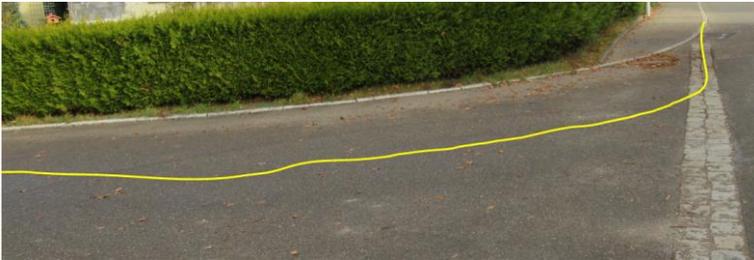
## **SCHÖRZINGEN:**

### Wilflinger Straße (K 7157) Einmündung Lehenbrunnenstraße:

Von der Wilflinger Straße (K 7157) in die Lehenbrunnenstraße ist auf der rechten Fahrbahnseite kein Gehweg in die Lehenbrunnenstraße angelegt.

Die Stadtverwaltung Schömberg möchte wissen, ob eine Verlängerung des Gehwegs bis in die Lehenbrunnenstraße möglich wäre.

Eine Verlängerung des Gehwegs ist durch den breiten Einmündungsbereich bis vor die Pflasterung möglich. Bei einer Gehwegverlängerung sollte der Gehweg dann mit einer Breite von mindestens 1,80 m angelegt werden. Vor der baulichen Ausführung ist der Verkehrsbehörde ein Plan vorzulegen, damit dieser mit der Polizei und dem Straßenbauamt abgestimmt werden kann.



Wilflinger Straße (K 7157) Einmündung Lehenbrunnenstraße

### Alter Weg – Zufahrt zum Wanderparkplatz:

Häufig wird an Wochenenden bis ca. 150 m vor dem Wanderparkplatz entlang der Straße geparkt. Zum Teil ist dann ein Durchkommen nicht mehr möglich, der Rettungsweg wird nicht mehr gewährleistet.

Deshalb beantragt die Stadtverwaltung Schömberg für diesen Bereich ein Parkverbot. Grundsätzlich ist gemäß § 12 StVO Abs. 1 Satz 1 (Halten und Parken) das Halten an engen und unübersichtlichen Straßenstellen unzulässig. Eng ist eine Straßenstelle, wenn durch haltende Fahrzeuge die Durchfahrt eines Fahrzeugs größtmöglicher Breite (2,55 m) zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von mindestens 0,50 m (je 0,25 m rechts und links) unter Berücksichtigung des Gegenverkehrs nicht mehr gewährleistet ist. Weil bei dort parkenden Fahrzeugen die Restfahrbahnbreite nicht eingehalten werden kann, ist eine gesonderte Parkverbotsbeschilderung daher nicht erforderlich, weil diese bereits gesetzlich geregelt ist. Vielmehr sollte die Überwachung des Parkverbots durch den Vollzugsdienst ausgeführt werden. Des Weiteren sollte geprüft werden, ob weitere Parkmöglichkeiten geschaffen werden können.



Zufahrt zum Wanderparkplatz

### Tannenstraße 2:

Im Gebäude des Rathauses / Bürgerhaus sind auch die Feuerwehr sowie eine Arztpraxis untergebracht. Auf dem Platz vor dem Rathaus / Bürgerhaus ist wegen der Feuerwehrausfahrt ein eingeschränktes Haltverbot aufgestellt. Damit die Feuerwehrausfahrt aber ständig freigehalten wird, wird ein absolutes Haltverbot beantragt.

Dem Antrag wird zugestimmt. Von der [Stadtverwaltung Schömberg](#) ist das Zeichen 286 StVO (eingeschränktes Haltverbot) zur entfernen und dafür ein Zeichen 283 StVO (absolutes Haltverbot) aufzustellen.



Tannenstraße 2

### Fronbergstraße:

Die Schule und der Kindergarten befinden sich in der Fronbergstraße. Die Fronbergstraße liegt in einer Tempo 30-Zone und im nördlichen Bereich ist ein Gehweg angelegt.

Durch die Schule und dem Kindergarten wird teilweise entlang der Fronbergstraße geparkt. Deshalb beantragt die Stadtverwaltung Schömburg für diesen Bereich ein Parkverbot.

Aus verkehrsrechtlicher Sicht ist eine gesonderte Parkverbotsbeschilderung nicht erforderlich, da gemäß § 12 StVO das Halten an engen und unübersichtlichen Stellen nicht erlaubt ist.

Hauptsächlich besteht die Parkproblematik durch Eltern der Kindergarten- und Schulkinder. Von der Verkehrsbehörde wird angeregt, dass die Stadtverwaltung Schömburg einen Schulwegeplan erstellt, in welchem unter anderem auch festgelegt wird, wo die Eltern auf den vorhandenen Parkplätzen parken sollten. Der Schulwegeplan ist gemeinsam mit der Polizei, der Schule und der Verkehrsbehörde festzulegen.



Fronbergstraße im Bereich der Schule / des Kindergartens

### Tannenstraße / Breitenstraße Einmündung Hauptstraße (K 7157):

Es ist aufgefallen, dass das vorhandene Zeichen 205 StVO (Vorfahrt gewähren) in der Tannenstraße vor der Einmündung Breitenstraße und nicht an der Einmündung Hauptstraße (K 7157) aufgestellt ist. Aufgefallen ist dies, weil das Zeichen 205 StVO (Vorfahrt gewähren) durch den vorhandenen Bewuchs nicht ausreichend erkennbar ist. Das am jetzigen Standort aufgestellte Zeichen 205 StVO (Vorfahrt gewähren) ist nicht richtig.

Damit die Vorfahrtsregelung in die Hauptstraße (K 7157) eindeutig ist, hat die [Stadtverwaltung Schömburg](#) das aufgestellte Zeichen 205 StVO zu entfernen und in den Grünbereich an der Einmündung Tannenstraße / Hauptstraße (K 7157) aufzustellen.



Tannenstraße / Hauptstraße

## **SCHÖMBERG**

### Zeppelinstraße Einmündung L 435:

Die Stadtverwaltung Schömburg bittet um Überprüfung einer Geschwindigkeitsbeschränkung / Aufstellung einer Ortstafel in der Zeppelinstraße. Durch das Fehlen einer Ortstafel liegt keine Geschwindigkeitsbeschränkung vor.

Deshalb wurde festgelegt, dass am Beginn der Zeppelinstraße von der L 435 kommend Zeichen 310-40 StVO (Ortstafel) von der [Stadtverwaltung Schömburg](#) aufzustellen ist.



Zeppelinstraße / L 435

### Blumenstraße:

Die Stadtverwaltung Schömberg teilt mit, dass die Blumenstraße gerne als Abkürzung zwischen der B 27 und der K 7168 genutzt wird, insbesondere durch Lkws. Damit soll wohl die Lichtsignalanlage an der Einmündung Dautmerger Straße (L 435) / Balingen Straße (B 27) umgangen werden.

Weiter befürchtet die Stadtverwaltung Schömberg durch die Ansiedlung einer weiteren Spedition im Industriegebiet Nord eine Verstärkung / Zunahme des Lkw-Verkehrs in der Blumenstraße. Deshalb wird in der Blumenstraße eine Tonnagenbeschränkung auf 7,5 t (Anliegerverkehr ausgenommen) beantragt.

Die Fahrbahnbreite der Blumenstraße beträgt ca. 7,50 m – 8 m.

Gemäß § 45 Abs. 9 StVO sind Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur möglich, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Eine andersartige außergewöhnliche Situation, die eine Tonnagenbeschränkung erforderlich machen würde, ist nicht erkennbar.

Zunächst sollte die Entwicklung des Industriegebietes Nord abgewartet werden. Des Weiteren sind die Polizei und die Verkehrsbehörde der Ansicht, dass durch das mehrfache Abbiegen diese Streckenführung von Lkw's nicht befahren wird.

### Weiherrstraße:

Die Stadtverwaltung Schömberg teilt mit, dass die Weiherrstraße von der B 27 in die Zimmerer Straße (K 7168) bzw. Gegenrichtung ebenfalls als Abkürzung genutzt wird, um die Signalanlage an der B 27 / L 435 zu umgehen.

Von der Verkehrsbehörde wird auf das Schreiben vom 12.02.2016 verwiesen.

### Dorfgasse:

Die Stadtverwaltung Schömberg fragt nach, ob die Möglichkeit besteht, die Dorfgasse zwischen den Einmündungen Flügelstraße / Heimgartenweg und Schweizerstraße (K 7169) als Einbahnstraße auszuweisen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass bei einer Straße, die als Einbahnstraße ausgewiesen werden soll, dann zumindest der Verkehr der wegfallenden Fahrtrichtung auf andere Straßen verlagert wird, vermutlich dann auf den Heimgartenweg. Mit einer Einbahnregelung würden ohne verkehrliche Erfordernisse / Notwendigkeit verschiedene verkehrliche Probleme geschaffen, so dass sich die Polizei und das Verkehrsamt gegen eine solche aussprechen.

Die Dorfgasse ist an der Einmündung Balingen Straße (B 27) Höhe Dorfgasse 23 mit Zeichen 262 StVO (7,5 t) für den Lkw-Verkehr gesperrt. Das Zeichen 262 StVO (7,5 t) ist allerdings so aufgestellt, dass es von der Balingen Straße (B 27) aus Richtung Rottweil kommend, nicht erkennbar ist. Wenn Lkws bereits abgebogen sind, kann der Abbiegevorgang nicht mehr unterbrochen werden.

Vor Ort wurde deshalb festgelegt, dass das Zeichen 262 StVO (7,5 t) am jetzigen Standort von der [Stadtverwaltung Schömberg](#) zu entfernen ist und dafür in der Dorfgasse nach der Einmündung Flügelstraße mit Zeichen 1020-30 VzKat (Anlieger frei) aufzustellen ist. An dieser Stelle wird das Verbotsschild erkannt und der Lkw-Verkehr kann nach rechts über die Flügelstraße zurück zur B 27 fahren.



Dorfgasse 23



Dorfgasse nach Einmündung Flügelstraße



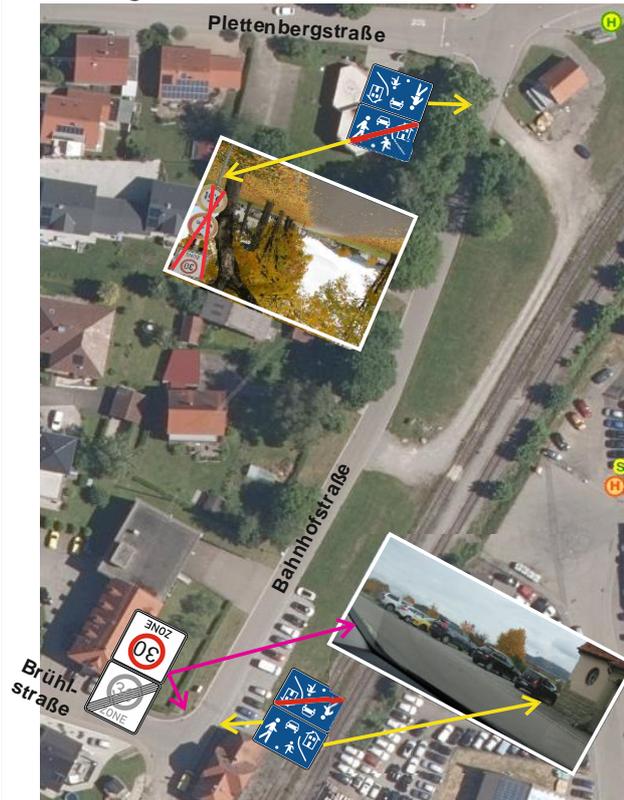
### Bahnhofstraße:

In der Bahnhofstraße befinden sich eine Tagespflege und ein Generationenpark. Deshalb beantragt die Stadtverwaltung Schömberg die Bahnhofstraße zwischen den Einmündungen Plettenbergstraße und Brühlstraße als verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen.

Die Voraussetzungen für die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereichs liegen vor. Dem Antrag wird zugestimmt.

Von der [Stadtverwaltung Schömberg](#) sind Zeichen 325.1-40 StVO (Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs – doppelseitig [Rückseite Zeichen 325.2 StVO]) in der Bahnhofstraße nach der Einmündung Plettenbergstraße und aus der Gegenrichtung nach der Einmündung Brühlstraße aufzustellen. Des Weiteren ist das aufgestellte Zeichen 274.1-40 StVO (Beginn einer Tempo 30-Zone – doppelseitig [Rückseite Zeichen 274.2 StVO]) nach der Einmündung Plettenbergstraße zu entfernen und dafür vor der Einmündung Brühlstraße aufzustellen, siehe Kartenausschnitt.

Die Zeichen 265 StVO (Verbot für Fahrzeuge über angegebene tatsächliche Höhe [3,3 m]) und Zeichen 262 StVO (Verbot für Fahrzeuge über angegebene tatsächliche Achslast [3,5 t]) in der Bahnhofstraße nach der Einmündung Plettenbergstraße sind zu entfernen.



#### Haldenstraße:

Wegen des starken Gefälles, dem unübersichtlichen Verlauf der Straße und weil kein Gehweg vorhanden ist, beantragt die Stadtverwaltung Schömburg in der Haldenstraße ab Gebäude 35 bis zur Einmündung Alte Hauptstraße eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h.

Gemäß § 3 StVO (Geschwindigkeit) darf, wer ein Fahrzeug führt nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeugen und Ladung anzupassen. Es darf nur so schnell gefahren werden, dass innerhalb der übersehbaren Strecken gehalten werden kann.

Nach der VwV-StVO zu Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Die Unfallauswertung der Polizei hat ergeben, dass sich keine Verkehrsunfälle ereignet haben, die polizeilich auswerterelevant aufgenommen wurden.

Weiter sind gemäß § 45 Abs. 9 StVO Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur möglich, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Eine andersartige außergewöhnliche Situation, die gegebenenfalls für einen Teilbereich eine Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich machen würde, ist nicht erkennbar.

Wegen den genannten Gründen kann einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nicht zugestimmt werden.

Die Stadtverwaltung Schömburg hat generell alle von ihr aufgestellten Verkehrszeichen regelmäßig auf ihre Lesbarkeit zu überprüfen und gegebenenfalls auszutauschen.

Verkehrszeichen, ausgenommen solche für den ruhenden Verkehr, müssen rückstrahlend oder beleuchtet sein.

Es ist darauf zu achten, dass die Luftraumprofile freigehalten werden.

Bitte unterrichten Sie uns bis spätestens 31.03.2022 über die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen. Informieren Sie uns bitte auch über etwaige begründete Verzögerungen und die späteren Umsetzungen.

**3. Die Anordnung wird wirksam durch:**

Aufstellung / Auftragung     Entfernung     Fahrbahnmarkierung     Verkehrszeichen     Verkehrseinrichtung

**4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG und werden mit einer Geldbuße geahndet.**

**5. Die Kostentragung für die amtlichen VKZ und Einrichtungen, einschließlich der vom Bundesminister für Verkehr (BMV) zugelassenen, ergibt sich aus:**

§ 5b Abs. 1 StVG     § 5b Abs. 2 StVG     § 5b Abs. 6 StVG

Die verkehrsrechtliche Anordnung ergeht gebührenfrei.

**6. Anlagen**

Die aufgeführten Verkehrsbeschränkungen sind Bestandteile dieser Anordnungen.     Die Aktennotiz ist Bestandteil dieser Anordnung.     Beigefügte Anlage(n) ist / sind Bestandteil dieser Anordnung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Zollernalbkreis in 72336 Balingen erhoben werden.

Hinweise zum Datenschutz:

[www.zollernalbkreis.de/ds-verkehr](http://www.zollernalbkreis.de/ds-verkehr)

Mit freundlichen Grüßen

Lehmann

Anlagen:

Kostenbescheid  
 Zahlschein

Verteiler:

Polizeipräsidium Reutlingen  
Straßenbauamt